

Antrag der Redaktionskommission* vom 19. Oktober 1998

3639b

Finanzausgleichsgesetz (Änderung)

(vom)

Art. I

Das Finanzausgleichsgesetz vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

II.^{bis} Lastenausgleich für die Stadt Zürich

Allgemeines

§ 35a. An die Sonderlasten der Stadt Zürich in den Bereichen der Polizei, der Kultur und der Sozialhilfe werden jährlich pauschale Beiträge ausgerichtet.

Polizeibereich

§ 35b. Der Staat leistet an die Sonderlasten im Bereich der Ortspolizei einen Beitrag. Er wird so bemessen, dass der massgebliche Nettoaufwand in der Stadt Zürich pro Einwohner 200% des entsprechenden Nettoaufwandes in den übrigen Gemeinden nicht übersteigt. Der massgebliche Nettoaufwand ist die Summe von Staats- und Gemeindeaufwand.

Im Gemeindeaufwand der Stadt Zürich werden nur diejenigen Aufwendungen angerechnet, welche für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind und die Ansätze des Staates für gleichartige Aufwendungen nicht überschreiten. Aufwendungen für polizeiliche Aufgaben ausserhalb der Ortspolizei, insbesondere der Kriminal- und Seepolizei, werden nicht berücksichtigt. Die Grundlage der Berechnung bilden die Daten des letztbekanntesten Rechnungsjahres.

Der Regierungsrat setzt die Beitragshöhe jeweils für drei Jahre fest.

Kulturbereich

§ 35c. Der Staat leistet an die Sonderlasten im Bereich der Kultur einen Beitrag. Er wird so bemessen, dass der Nettoaufwand in der Stadt Zürich pro Einwohner 300% des entsprechenden Nettoaufwandes in den übrigen Gemeinden nicht übersteigt. Der Regierungsrat bezeichnet die Kulturinstitute, für welche die Beiträge ausgerichtet werden. Die Beitragsleistung wird mit Auflagen verbunden.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Dr. Doris Weber, Zürich (Präsidentin); Reto Cavegn, Oberengstringen; Elisabeth Hallauer-Mager, Zürich; Heidi Müller, Schlieren; Jürg Leuthold, Aeugst a.A.; Sekretärin: Therese Spiegelberg, Fehraltorf.

Die Grundlage der Berechnung bilden die Daten des letztbekanntesten Rechnungsjahres. Der Regierungsrat setzt die Beitragshöhe jeweils für drei Jahre fest.

Sozialhilfe

§ 35d. Der Staat leistet an die Sonderlasten der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe einen Beitrag. Er wird so bemessen, dass der Nettoaufwand in der Stadt Zürich pro Einwohner 230% der Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Bemessungsgrundlage bildet der für die Ausrichtung der Staatsbeiträge massgebende Nettoaufwand pro Einwohner der übrigen Gemeinden.

Im Aufwand der Stadt Zürich werden nur diejenigen Aufwendungen angerechnet, welche für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Die Grundlage der Berechnung bilden die Daten des letztbekanntesten Rechnungsjahres. Der Regierungsrat setzt die Beitragshöhe jeweils für drei Jahre fest.

Kürzung,
Sistierung

§ 35e. Weist der Voranschlagsentwurf Ausgaben oder den Verzicht auf Einnahmen auf, welche den Grundsätzen einer ordnungs- und plangemässen Haushaltsführung widersprechen, setzt die zuständige Direktion Frist zur Behebung der Mängel. Sie kann die Beiträge bis zur Erfüllung allfälliger Auflagen zurückbehalten. Werden die Mängel nicht behoben, kürzt sie die Beiträge entsprechend.

Art. II

Übergangsbestimmungen

Bis zu einer Einigung von Stadt und Kanton Zürich über die Aufgabenverteilung im Polizeibereich, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2001, wird an die Aufwendungen der Stadt Zürich für die Kriminalpolizei ein pauschaler Beitrag von 47,5 Mio. Franken ausgerichtet.

Die Ausrichtung von Beiträgen an die Sonderlasten der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe wird auf die Dauer von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes befristet.

Art. III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Zürich, 19. Oktober 1998

Im Namen der Redaktionskommission
Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Dr. Doris Weber Therese Spiegelberg